Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/2298

14. 09. 95

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Rainder Steenblock und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN — Drucksache 13/2194 —

Begrenzung der Emissionen und Steuermindereinnahmen durch Mineralölverluste bei Tankvorgängen

Beim Betrieb von Tankstellen, insbesondere beim Betanken von Kraftfahrzeugen, entstehen hochgiftige Emissionen, wobei u. a. auch eine Reihe von Ozonvorläufersubstanzen freigesetzt werden. Die Einundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes regelt die Rückführung der Kraftstoffdämpfe mittels eines Gasrückführsystems. Gasrückführsysteme sind bei neuen Tankstellen und bei Umrüstungen zu installieren, für bereits bestehende Anlagen gelten Übergangsfristen. Aktuelle Untersuchungen in der Schweiz durch die Schweizerische Gesellschaft der Lufthygieniker vom Januar dieses Jahres haben erhebliche Mängel beim Betrieb der Gasrückführsysteme erkennen lassen.

1. Wieviel Treibstoff ging bzw. geht in den Jahren 1990 bis 1995 (für 1995 bitte die erwartete Zahl angeben) auf Tankstellen als Betankung
   a) in absoluten Zahlen,
   b) in Prozent des Absatzes

   verloren?

Bei der Betankung von Kraftfahrzeugen mit Ottokraftstoff an Tankstellen wurden in Deutschland in den Jahren 1990 bis 1995 nach Angaben des Umweltbundesamtes die folgenden Mengen an verdrängten Kraftstoffdämpfen emittiert:

Verdrängte Kraftstoffdämpfe	1990	1991	1992	1993	1994	1995*)
absolut in Tonnen	44 715	51 645	51 815	49 034	33 774	23 045
in Prozent des Kraftstoffumschlags	0,17	0,17	0,17	0,15	0,11	0,07

*) Voraussichtlich.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 12. September 1995 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

2. Welcher Anteil der Emissionen könnte bei Anwendung der besten verfügbaren Gasrückführsysteme vermieden werden?

Durch die nach der Einundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (21. BImSchV) vorgesehenen Ausrüstung der Tankstellen mit Gasrückführungssystemen nach dem Stand der Technik können etwa 80 % der Emissionen, bezogen auf das Jahr 1992, vermieden werden.

3. a) Wie hat sich die Zahl der Tankstellen, die über Gasrückführsysteme verfügen, in den Jahren 1990 bis 1995 (für 1995 bitte die erwartete Zahl angeben) entwickelt?

   b) Für welchen Zeitpunkt erwartet die Bundesregierung eine Umrüstung zu 100 %?

a) Über die zeitliche Entwicklung der Anzahl der Tankstellen, die über Gasrückführungssyteme verfügen, liegen der Bundesregierung keine genauen Daten vor. Auf der Grundlage von Angaben einiger großer Mineralölgesellschaften wird die Entwicklung des Umrüstungsstandes wie folgt geschätzt:

	1990	1991	1992	1993	1994	1995
Anzahl der Tankstellen mit Gasrückführung	< 10	< 10	< 10	ca. 1 850	ca. 5 000	ca. 9 000

b) Nach der 21. BImSchV sind alle vor dem 1. Januar 1993 errichteten Tankstellen mit einem jährlichen Absatz an Ottokraftstoff von mehr als 1 Mio. l spätestens bis zum 31. Dezember 1997 mit Gasrückführungssystemen auszurüsten. Das sind mehr als 90 % der Alttankstellen.

4. Werden existierende Gasrückführsysteme im Betrieb auf ihre Funktion hin untersucht?

   Wenn nein, warum nicht?

   Wenn ja, durch wen, wie oft, und mit welchen Ergebnissen?

Nach § 6 Abs. 2 21. BImSchV hat der Betreiber einer Tankstelle die Einhaltung der Anforderungen an das Gasrückführungssystem erstmalig innerhalb von sechs Wochen nach dessen Inbetriebnahme und sodann wiederkehrend alle fünf Jahre von einem Sachverständigen feststellen zu lassen. Ergibt die Überprüfung, daß die Anforderungen nicht eingehalten sind, ist die Tankstelle unverzüglich instandzusetzen und vom Sachverständigen innerhalb von sechs Wochen nach der Überprüfung eine Wiederholungsüberprüfung durchführen zu lassen.

Darüber hinaus hat der Betreiber einer Tankstelle nach § 5 Abs. 1 21. BImSchV das vorgeschriebene Gasrückführungssystem mindestens einmal jährlich von einem Fachbetrieb auf einwandfreien Zustand überprüfen und bei festgestellten Mängeln unverzüglich instandsetzen zu lassen.

Nach Aussagen verschiedener Technischer Überwachungsvereine liegen keine Hinweise vor, daß Gasrückführungssysteme in nennenswertem Umfang nicht den Anforderungen der 21. BImSchV entsprechend betrieben werden.

5. a) Wieviel „Schwund" wurde durch die Mineralölwirtschaft in den Jahren 1990 bis 1995 (für 1995 bitte die erwartete Zahl angeben) mit der Folge der Verminderung ihrer Mineralölsteuerzahlungen deklariert?

b) An welchen Stellen und durch welche physikalischen Effekte entsteht dieser Schwund?

c) Wieviel Schwund entsteht insbesondere während und als Folge einer Betankung, und welche Steuerausfälle resultieren in den Jahren 1990 bis 1995 (für 1995 bitte die erwartete Zahl angeben) daraus?

a) Es wird davon ausgegangen, daß mit „Schwund" diejenige Menge an Mineralöl angesprochen ist, die nicht der energetischen oder stofflichen Verwertung zugeführt wird, sondern in die Atmosphäre emittiert.

Mineralöl wird in steuerlich zugelassenen Betrieben (Steuerlagern) hergestellt und gelagert. In diesem Stadium ist für das Mineralöl noch keine Steuer entstanden. Entsprechendes gilt für Mineralöl, das mit einer gesetzlichen Erlaubnis zur steuerbegünstigten Verwendung bearbeitet oder verbraucht wird, Die Mineralölsteuer ist eine an der energetischen Verwendung orientierte Verbrauchsteuer. „Schwund" ist keine energetische oder zielgerichtete stoffliche Verwendung und ist deshalb nicht von verbrauchsteuerlicher Relevanz.

In den Fällen der Herstellung und Lagerung entsteht die Steuer durch die Entnahme des Mineralöls aus bzw. seine energetische Verwendung in Herstellungsbetrieben oder Lagern (§ 9 des Mineralölsteuergesetzes – MinöStG). In den Fällen der steuerbegünstigten Verwendung entsteht die Steuer, wenn das Mineralöl zu einem anderen als dem erlaubten Zweck abgegeben oder energetisch verwendet wird (§ 13 MinöStG).
Diese speziellen mineralölsteuerlichen Regelungen entsprechen den einschlägigen allgemeinen Regelungen in der Abgabenordnung (Steuer wird nicht erhoben, wenn die Ware vor Steuerentstehung untergegangen ist [vgl. §§ 50, 161 AO]) sowie den bindenden Vorschriften in Artikel 14 der Richtlinie 92/12/EWG über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren. In Übereinstimmung mit diesen Vorschriften besteht für die Steuerpflichtigen keine rechtliche Verpflichtung, den betrieblichen Schwund zu ermitteln und für steuerliche Zwecke anzumelden.

Der jeweilige Schwund ist jedoch Bestandteil der Berechnungen, die im Zusammenhang mit jährlichen Bestandsaufnahmen und Außenprüfungen vorgenommen werden. Die dabei festgestellten Fehlmengen schließen den Schwund ein. Die Höhe der Fehlmengen ist von der jeweiligen Betriebsart und -führung abhängig. Eine überbetriebliche Gesamtbetrachtung ergibt pro Jahr durchschnittlich Fehlmengen – einschließlich Schwund –

von 0,32 % in Herstellungsbetrieben und von 0,25 % in Mineralöllagern.

Wegen der vielfältigen Verwendung der verschiedensten Mineralölerzeugnisse (Abgabe und Verwendung versteuert und steuerbegünstigt im Steuergebiet, Verbringen in andere Mitgliedstaaten der EU, Ausfuhr in Drittstaaten) wird von genaueren Angaben zu Fehlmengen – einschließlich Schwund – abgesehen.

b) Bei der Distribution von leichtflüchtigen Mineralölen wie Ottokraftstoff können nach dem Stand der Technik geringfügige Emissionen in die Atmosphäre nicht vermieden werden. Solche Emissionen entstehen in der Distributionskette beispielsweise bei der Lagerung, beim Befüllen und Entleeren von Transportbehältnissen und während des Transports. Die Kohlenwasserstoffemissionen aus der Lagerung und Verteilung von Ottokraftstoffen werden heute und zukünftig durch die Anforderungen nach der technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft und der Zwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erheblich vermindert.

c) Die nach der Rechtssystematik vorgesehene Besteuerung bei der Entnahme zur energetischen Verwendung – siehe Antwort zur Frage 5 Buchstabe a – hat zur Folge, daß für Betankungen an den Tankstellen nur Mineralöl zur Verfügung steht, für das die Steuer bereits entstanden ist. Das Freisetzen von Mineralöl beim Betanken an den Tankstellen führt deshalb nicht zu Steuerausfällen. Deshalb findet hier auch keine steuerliche Mengenermittlung statt.

6. a) Auf welcher Rechtsgrundlage darf in der Mineralölwirtschaft, insbesondere durch Tankstellenbetreiber, Schwund steuerlich geltend gemacht werden?

b) Gelten Pauschsätze für die Absetzbarkeit von Schwund, oder müssen die tatsächlichen Verluste nachgewiesen werden?

c) Werden die Angaben der Mineralölwirtschaft, insbesondere der Tankstellenbetreiber, überprüft?

Wenn ja, wie?

Wenn nein, warum nicht?

a) Das Mineralölsteuerrecht sieht vor, daß für den Kohlenwasserstoffanteil in Gemischen aus versteuerten, nicht gebrauchten Mineralölen und anderen Stoffen unter bestimmten Voraussetzungen die Mineralölsteuer nicht erhoben wird, wenn Mineralöle im Steuerlager zurückgewonnen werden (§ 25 Abs. 1 Nr. 2 MinöStG). Eine Rückgewinnung ist nur dann gegeben, wenn die mit Mineralöl durchsetzten Luftströme nach Abtrennung der Mineralölbestandteile als Abluft in der nach den immissionsschutzrechtlichen Vorschriften erforderlichen Reinheit in die Atmosphäre abgeleitet werden.

Die an Tankstellen in Tankwagen zurückgeleiteten Gemische sind keine „zurückgewonnenen" Mineralöle im Sinne von § 25 MinöStG. Außerdem sind Tankstellen keine Steuerlager. Aus diesen Gründen kommt für Tankstellenbetreiber ein steuerlich anzuerkennender Schwund nicht in Betracht.

b) Die unter § 25 MinöStG fallenden Gemische stammen im wesentlichen aus der Ausgasung verladenen Benzins und aus der Verdrängung der in Tankwagen enthaltenen kohlenwasserstoffhaltigen Luftanteile. Da die Kohlenwasserstoffanteile in den wieder in das Steuerlager gelangenden Gemischen von vielen Parametern bestimmt werden (z. B. Kraftstoffarten, Produktzusammensetzungen, Verweilzeiten im Tank, Temperaturen und dergleichen) sind aus Vereinfachungsgründen bei Nachweis bestimmter Voraussetzungen pauschlierte Sätze zugelassen. Die Sätze liegen zwischen 0,07 % und 0,16 % des Verladevolumens.

c) Mineralölherstellungsbetriebe und Mineralöllager unterliegen der amtlichen Steueraufsicht. In diesen Betrieben ist die Überwachung der Produktionsvorgänge einschließlich aller Mengenbewegungen unerläßlich. Deshalb werden jährliche Außenprüfungen durchgeführt, die auch die Rückgewinnungsanlagen, ihre Arbeitsweisen und die dazu auferlegten Anschreibungen einschließen.

   Bei Tankstellenbetreibern werden solche Prüfungen nicht durchgeführt; siehe Antwort zur Frage 6 Buchstabe a.

7. Wird die Absetzbarkeit von Mineralölverlusten durch Schwund auch denjenigen Tankstellen gewährt, die bereits über Gasrückführsysteme verfügen?

Nein; siehe Anwort zur Frage 6 Buchstabe a.

8. Plant die Bundesregierung, die Abzugsfähigkeit des Schwundes in Zukunft einzuschränken?

   Wenn nein, warum nicht?

   Wenn ja, wie soll eine Neuregelung ausgestaltet werden?

Nein; siehe Antwort zur Frage 5 Buchstabe a.



Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333